ABWÄGUNGSTABELLE

18.11.2024

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung im Internet vom 07.10.2024 bis 08.11.2024
(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 27.09.2024 bis 08.11.2024
(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

„BAHNHOFSVORPLATZ - 2. ÄNDERUNG“, Entwurf vom 22.09.2024

der Stadt Wernau (Neckar)

Leseanleitung:

In dieser Abwägungstabelle sind sämtliche Stellungnahmen enthalten, die während der auf Seite 1 aufgeführten Beteiligungszeiträume eingegangen sind.

In der **Spalte 1** wird die laufende Nummerierung der Absender der Stellungnahme entsprechend der vorgenannten Liste aufgeführt.

In **Spalte 2** dieser Abwägungstabelle befindet sich die **Originalstellungnahme** der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange / der Öffentlichkeit.

In **Spalte 3** ist ein **Abwägungsvorschlag** der Verwaltung unter Berücksichtigung sämtlicher öffentlicher und privater Belange aufgeführt. Die eigentliche Gewichtung der einzelnen Belange und die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander erfolgt durch den Gemeinderat.

In **Spalte 4** befindet sich eine **Beschlussempfehlung** wie aus Sicht der Verwaltung die vorgebrachten Hinweise und Anregungen bei der Planung Berücksichtigung finden sollten.

Hierbei wird nachfolgend unterschieden:

- **Kenntnisnahme**: Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.
- **Bereits berücksichtigt**: Die aufgeführte Thematik ist bereits in der vorliegenden Planung bzw. den Anlagen zum Bebauungsplan berücksichtigt worden und bedarf somit keiner Änderung.
- **Änderung / Ergänzung**: Die vorgebrachten Hinweise / Anregungen werden in der Planung durch eine Änderung / Ergänzung in der entsprechenden Unterlage berücksichtigt.
- **Berücksichtigung außerhalb BP**: Die Hinweise / Anregungen sind nicht Aufgabe der Bauleitplanung, können jedoch in einem nachgelagerten Planungsschritt bzw. nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Eine Änderung an der vorliegenden Bauleitplanung ist an dieser Stelle nicht notwendig.
- **Keine Änderung**: Die vorgebrachten Belange werden in die Abwägung eingestellt. Der vorliegenden Planung wird in Anbetracht der einzelnen konkurrierenden Nutzungen der Vorrang gegeben.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Gemeindeverwaltung Deizisau	-
2	Gemeindeverwaltung Hochdorf	26.09.2024
3	Gemeindeverwaltung Köngen	-
4	Gemeindeverwaltung Notzingen	-
5	Gemeindeverwaltung Kirchheim unter Teck	-
6	Gemeindeverwaltung Plochingen	06.11.2024
7	Gemeindeverwaltung Wendlingen am Neckar	10.10.2024
8	Handwerkskammer Region Stuttgart	08.10.2024
9	IHK Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen	04.11.2024
10	Landratsamt Esslingen	04.11.2024
11.1	Regierungspräsidium Stuttgart	17.10.2024
11.2	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 4	-
11.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege	29.10.2024
12	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.10.2024
13	Verband Region Stuttgart	24.10.2024
14	Polizeipräsidium Reutlingen	04.11.2024

Folgende Vereine / Verbände wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
V1	BUND Ortsgruppe Esslingen	-
V2	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	-
V3	NABU Kreisverband Esslingen e.V. Ortgruppe Wernau	-

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	**Von:** Kerner, Helge <H.Kerner@hochdorf.de> **Gesendet:** Donnerstag, 26. September 2024 15:32 **An:** Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de>; info@wernau.de **Cc:** Info <Info@hochdorf.de>; Kuttler, Gerhard <G.Kuttler@hochdorf.de>; Haller, Lydia <L.Haller@hochdorf.de> **Betreff:** AW: 442-001 BP „Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung“, Stadt Wernau (Neckar), Veröffentlichung im Internet Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der Räumlichen Einordnung „Bahnhofsplatz“ dürften die Belange Hochdorfs von der Planung nicht berührt sein. Daher bringen wir keine Bedenken und Anregungen vor. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und verbleiben mit freundlichen Grüßen Helge Gerhard Kerner _____ Technische Liegenschaften Bauamt Gemeinde Hochdorf Kirchheimer Straße 53 73269 Hochdorf Tel. 07153/5006-40 Fax. 07153/5006-60 www.hochdorf.de h.kerner@hochdorf.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange Hochdorfs von der Planung nicht berührt sind und deshalb keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	EINGEGANGEN 11. Nov. 2024 baldauf architekten und stadtplaner gmbh **Plochingen** am Neckar Hochbauamt Schreiben Sie uns Stadt Plochingen Postfach 13 29 73203 Plochingen Besuchen Sie uns Rathaus II Schulstraße 5 73207 Plochingen Telefon: +49 7153 7005-0 Aktenzeichen: **621.4 / 981311** Stadt Plochingen · Postfach 13 29 · 73203 Plochingen Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Herr Jerome Amiguet Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Es schreibt Ihnen: Nur Cirak Telefon: -623 Fax: -699 E-Mail: cirak@plochingen.de Datum: 06. November 2024 **Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung“ der Stadt Wernau (Neckar)** Sehr geehrter Herr Amiguet, wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung“ der Stadt Wernau (Neckar). Durch das oben genannte Bebauungsplanverfahren werden die Belange der Stadt Plochingen nicht berührt. Es werden daher keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen Wolfgang Kissling Leitung Verbandsbauamt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Plochingen nicht berührt sind und keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	WENDLINGEN AM NECKAR Stadtbauamt Stadtverwaltung • Postfach 1165 • 73236 Wendlingen am Neckar baldauf architekten und stadtplaner gmbh Jérôme Amiguet Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Ansprechpartner/-in: Frau Daniela Kison Rathaus Zimmer-Nr.: 2.06 Telefon: 07024 943-246 Telefax: 07024 943-262 E-Mail: kison@wendlingen.de Zeichen: 323 Datum: 10.10.2024 **Bebauungsplan der Gemeinde Wernau „Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung“** Benachrichtigung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Beteiligung per E-Mail vom 26. September 2024 Sehr geehrter Herr Amiguet, auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 26. September 2024, zu dem Bebauungsplan „Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung“ der Gemeinde Wernau werden von der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir danken Ihnen für Ihre Anhörung und bitten um weitere Beteiligung im weiteren Verfahrensverlauf. Mit freundlichen Grüßen Axel Girod Stadtbaumeister	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Als nächster Verfahrensschritt soll der Satzungsbeschluss gefasst werden. Die Stadt Wendlingen am Neckar wird über den weiteren Verfahrensverlauf informiert.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	**Von:** Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> **Gesendet:** Dienstag, 8. Oktober 2024 14:37 **An:** Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> **Cc:** Kreishandwerkerschaft Esslingen <info@kh-esslingen-nuertingen.de> **Betreff:** AW: TÖB: 442-001 BP „Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung“, Stadt Wernau (Neckar), Veröffentlichung im Internet Guten Tag Jérôme Amiguet, vielen Dank für die Beteiligung. Wir begrüßen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Ausweisung von Mischgebiet und haben keine Bedenken oder Anregungen hierzu. Freundliche Grüße Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Handwerkskammer Region Stuttgart die Ausweisung eines Mischgebietes begrüßt und keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	Herrn Jéróme Amiguet Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart **Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart** Fabrikstraße 1 73728 Esslingen Postfach 10 03 47 73703 Esslingen Telefon +49(0)711 39007-0 Telefax +49(0)711 39007-8330 info.esnt@stuttgart.ihk.de www.stuttgart.ihk.de doris.schmid@stuttgart.ihk.de Telefon +49 (711)39007-8322 Telefax +49 (711)2005-608322 Aktenzeichen: III/sc-schü Esslingen, 4. November 2024 **Bebauungsplan Wernau „Bahnhofsvorplatz 2. Änderung“** **Ihr Schreiben vom 26.09.2024** Sehr geehrte Damen und Herren, in vorbezeichneter Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 26.09.2024. Wir beurteilen das Planvorhaben grundsätzlich positiv, regen aber nachdrücklich an, die Ausweisung als Mischgebiet auch umzusetzen und damit sämtlichen dadurch gegebenen Ansiedlungsspielraum für Gewerbetriebende auszuschöpfen. Weitere Anregungen oder Bedenken tragen wir derzeit nicht vor. Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen jedoch dankbar. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Doris Schmid Abteilungsreferentin Recht, Unternehmensförderung, Außenwirtschaft	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Planvorhaben grundsätzlich positiv beurteilt wird. Die Planungen des Investors sieht eine Mischnutzung des Gebäudes vor. Dem Anliegen wird insofern Rechnung getragen. Die mischgebietstypische Durchmischung von Wohn- und Gewerbenutzungen wird durch die untere Baurechtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Hierbei wird auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Hauptnutzungsarten in Art und Umfang geachtet. Als nächster Verfahrensschritt soll der Satzungsbeschluss gefasst werden. Die IHK Region Stuttgart wird über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur vorgebrachten Stellungnahme informiert.	**Kenntnisnahme** **Berücksichtigung außerhalb BP** **Berücksichtigung**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N. Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart *Postanschrift:* Landratsamt Esslingen Amt für Bauen und Naturschutz 73726 Esslingen am Neckar *Besucheradresse:* Röntgenstraße 16 - 18 73730 Esslingen am Neckar Telefon 0711 3902-0 baurecht@LRA-ES.de naturschutz@LRA-ES.de www.landkreis-esslingen.de Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben: 411-612.21-00019029#000 Sachbearbeitung: Frau Balz Telefon 0711 3902-42461 Telefax 0711 3902-52461 balz.heike@LRA-ES.de Datum: 04.11.2024 **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften** **„Bahnhofsvorplatz“ – 2. Änderung** **in Wernau (Neckar)** **Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)** **Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB** E-Mail vom 26.09.2024, Bearbeitung: Herr Amiguet Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Stadteingang von Wernau, in direkter Lage zum Bahnhof. Das Gelände des ehemaligen Bahnhofsgebäudes am S-Bahn-Haltepunkt liegt derzeit brach und wird durch eine Interimsnutzung als Parkplatz genutzt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche und geordnete Nachverdichtung geschaffen werden. Hierzu soll das Gelände des ehemaligen Bahnhofsgebäudes hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als „Mischgebiet (MI)“ gemäß § 6 Baunutzungsverordnung ausgewiesen werden. Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Das Landratsamt wurde anlässlich der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gebeten, eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.	Die nebenstehenden allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 10	- 2 - Die Fachämter äußern sich folgendermaßen: I. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)** 1. Oberflächengewässer Frau Barbara Griebel, Tel. 0711 3902-42484 Das Plangebiet wird vom verdolten „Bodenbach“, Gewässer 2. Ordnung, durchquert. Die Planung sieht vor, dass der Bereich der Verdolung nicht unmittelbar überbaut wird, sondern erst ab dem 1. Obergeschoss. Aufgrund der bestehenden Situation des verdolten Gewässers am Bahnhofsvorplatz – Bahntrasse auf der einen Seite, Straße und Bebauung auf der anderen – ist das Landratsamt bereit, die Bedenken gegen die Planung zurückzustellen, sofern der stattfindende Eingriff an einem anderen Gewässerabschnitt des „Bodenbachs“ durch eine gewässerökologisch wertvolle Maßnahme ausgeglichen wird. Voraussetzung für die Rücknahme der Bedenken ist, dass eine ausgereifte und zwischen der Stadt Wernau und dem Landratsamt Esslingen abgestimmte Planung für den gewässerökologischen Ausgleich vorgelegt wird und die Ausführung der Maßnahme mit einer Zusicherung gemäß § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg gegenüber dem Landratsamt Esslingen sichergestellt wird. Einstweilen müssen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für das geplante Bauvorhaben über der Verdolung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. 2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Herr Dietmar Grimm, Tel. 0711 3902-44508 Die im Plangebiet liegenden Flächen sind mit ihrer geplanten Größe, Nutzungsart und Versiegelungsgrad bei der nächsten Überrechnung der Schmutzfrachtberechnung im Einzugsgebiet der Kläranlage Wernau zu berücksichtigen, falls der Bebauungsplan zum Zeitpunkt der Überrechnung bereits rechtskräftig ist. Gemäß Punkt A7.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen soll das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Diese Variante sollte jedoch nur gewählt werden, wenn eine Einleitung des Dachflächenwassers in den verdolten „Bodenbach“ nicht möglich ist. Bei einer Einleitung des Dachflächenwassers in den „Bodenbach“ sind ein Rückhaltevolumen von mindestens 30 l je m² versiegelter angeschlossener Fläche und ein Drosselablauf von 10 l/s je ha Gesamteinzugsgebiet vorzusehen. Bei einer Einleitung in den „Bodenbach“ kann ein Wasserrechtsverfahren erforderlich werden. Dies ist im Vorfeld mit dem WBA abzustimmen.	**Zu I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)** Zu 1. Oberflächengewässer Die Verdolung im Plangebiet beträgt insgesamt 13 m, wobei im weiteren Verlauf sowohl unter- als auch oberstrom der Bodenbach verdolt ist. Mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Esslingen wurde vereinbart, dass im Bebauungsplan im Bereich des Bodenbaches die Festsetzung „von Bebauung freizuhaltenden Fläche unterhalb einer bestimmten Höhe“ festgesetzt wird und als Ersatz für die Nichtoffenlegung des Baches dieser an anderer Stelle aufgewertet wird. Die entsprechende Projektskizze *„Aufwertung des Bodenbachs in Wernau (Neckar) als Ersatzmaßnahme für den Bebauungsplan „Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung“, Landschaftsarchitekturbüro Geitz & Partner GbR, Freie Garten-/Landschaftsarchitekten und Hydrologen, Stuttgart, 04.09.2024“* war dem Bebauungsplan zur Offenlage bereits als Anlage beigefügt. In dieser Anlage sind verschiedene mögliche ökologische Ersatzmaßnahmen aufgeführt. Eine Vereinbarung zur entsprechenden Umsetzung und dem Landratsamt Esslingen befindet sich in Abstimmung und wird von Seite der Stadt Wernau (Neckar) zugesichert. Ergänzend erfolgt eine Beteiligung des Amts für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens und der wasserrechtlichen Erlaubnis, sodass die aufgeführten Belange hierbei Berücksichtigung finden. Zu 2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Die Überrechnung der Schmutzfrachtberechnung im Einzugsgebiet der Kläranlage Wernau wird entsprechend der Anregung außerhalb des Bebauungsplans vorgenommen. Entsprechend der Anregung wird die Einleitung in den Bodenbach als optionale Möglichkeit aufgenommen. Hierdurch ergeben sich keine Änderungen, die zu einer erneuten öffentlichen Auslegung führen würden. Die Ergänzung der Festsetzung führt nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB.	**bereits berücksichtigt** **Berücksichtigung außerhalb BP** **Ergänzung der Festsetzung**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	- 3 -		
zu 10	Bei der Einleitung des Dachflächenwassers in den öffentlichen Mischwasserkanal ist das erforderliche Rückhaltevolumen entweder gemäß den Regelungen der DIN 1986-100, Ausgabe 2016-12) oder der Vorgabe des WBA von mindestens 30 l/m² angeschlossener versiegelter Fläche zu dimensionieren. Für das WBA ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Abflussbeiwert von Ψ = 0,35 der Gründächer eine Alternative zu diesen Vorgaben darstellen kann. Diese Vorgabe ist zu prüfen und gegebenenfalls mit dem WBA abzustimmen.	Die Festsetzung des alternativen Abflussbeiwertes wird in der Festsetzung gestrichen und nur auf das Rückhaltevolumen abgehoben.	**Änderung im Textteil**
	Punkt A7.3 sollte dahingehend ergänzt werden, dass durch Aufkantung oder entsprechendes Gefälle sicherzustellen ist, dass den wasserdurchlässigen Flächen kein Niederschlagswasser von befestigten Fahrflächen zufließen kann.	Punkt A7.3 „Oberflächenbelag Erschließungswege / Stellplätze“ im Textteil wird entsprechend nebenstehender Anregung ergänzt.	**Ergänzung im Textteil**
	Die planungsrechtlichen Festsetzungen oder die Hinweise des Textteils sollten um die Möglichkeit einer Niederschlagswassernutzung ergänzt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Überlauf der Brauchwasserspeicher an die öffentliche Kanalisation anzuschließen und das gewünschte Brauchwasservolumen zusätzlich zum erforderlichen Retentionsvolumen herzustellen ist.	Die nebenstehenden Ausführungen wurden in den Hinweisen unter Ziffer „C8 Niederschlagswassernutzung“ ergänzt.	**Ergänzung in den Hinweisen**
	3. <u>Grundwasser</u> Frau Sabine Meissner, Tel. 0711 3902-42401	<u>Zu 3. Grundwasser</u>	
	Im Bebauungsplanentwurf fehlen sämtliche Angaben bezüglich des Grundwasserschutzes. Diese sind einzuarbeiten. Schon mit der Stellungnahme zum Sanierungsverfahren „Bahnhofsvorplatz und Umgebung“ vom 04.04.1996 wurde entsprechende Empfehlungen abgegeben. Ein Text-Vorschlag wäre:	Der nebenstehende Textvorschlag wurde in den Hinweisen zum Textteil unter Ziffer „C9 Grundwasserschutz“ redaktionell ergänzt.	**Ergänzung in den Hinweisen**
	„Die Grundwassersituation innerhalb des Plangebietes ist nicht bekannt. Ein hydrogeologisches Gutachten wird dringend empfohlen. *Bei Baumaßnahmen, die in den Grundwasserschwankungsbereich eingreifen, ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Bauen im Grundwasser zu beantragen. Der Antrag sowie die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt Esslingen — untere Wasserbehörde — einzureichen. Falls während des Baus unerwartet Grundwasser angetroffen wird, sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Landratsamt Esslingen abzustimmen.* *Bauteile, die ins Grundwasser reichen, sind wasserdicht und auftriebssicher auszubilden, wobei Vorkehrungen zu treffen sind, die eine Umläufigkeit dieser Bauwerke sicherstellen. Dauernde Grundwasserabsenkungen und -ableitungen sind unzulässig.*“		
	4. <u>Bodenschutz/ Altlasten</u> Frau Tanja Bleyer, Tel. 0711 3902-42489	<u>Zu 4. Bodenschutz/Altlasten</u>	
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert den Altstandort „AS Bahnsteig mit Empfangsgebäude“. Der Altstandort wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser auf Beweisniveau 1 (nach Aktenrecherche) als B-Fall mit Entsorgungsrelevanz geführt. Bei Tiefbauarbeiten ist möglicherweise mit nicht frei verwertbarem Bodenmaterial zu rechnen, das separiert und ordnungsgemäß entsorgt werden muss.	Die nebenstehenden Ausführungen werden im Textteil des Bebauungsplans unter den Hinweisen Ziffer „C10 Altlasten“ redaktionell ergänzt.	**Ergänzung in den Hinweisen**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 10	- 4 - Sollten sich Anhaltspunkte schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Gesetzes ergeben, ist gemäß der Mitteilungspflicht nach § 3 Absatz 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz das WBA zu informieren. II. **Untere Naturschutzbehörde** Frau Karen Hartmann, Tel. 0711 3902-43055 Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Planentwurf. 1. Artenschutz Die Habitatpotenzialanalyse vom 21.05.2024 kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass für die geplanten Maßnahmen keine Verbotstatbestände zu erwarten sind. Die betroffene Fläche weist keine geeigneten Voraussetzungen für geschützte Ruhestätten für Vögel und Reptilien auf. Aufgrund der direkten Nähe zu den Gleisen kann die Fläche allerdings nicht gänzlich als Aufenthaltsort für Mauereidechsen ausgeschlossen werden. Entsprechend ist vor den Arbeiten in den Wintermonaten ein geeigneter Reptilienzaun zu errichten, der das Einwandern von Eidechsen in das Baufeld und somit die Tötung von Einzeltieren verhindert. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Baufeldfreimachung durch die Lagerung von Materialien Ruhestätten entstehen, die dann wiederrum besiedelt werden können. Der Zaun kann daher erst nach Abschluss der Arbeiten rückgebaut werden. Eventuelle Eingriffe in Gehölze dürfen zum Schutz brütender Vögel nur zwischen dem 01.10. und 28.02. erfolgen. 2. Aufwertung des Bodenbachs als Ersatzmaßnahme Laut der Projektskizze „Aufwertung des Bodenbachs als Ersatzmaßnahme“ des Büros Geitz & Partner GbR ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz Anforderungen an den Umgang mit dem verdolten Bereich des „Bodenbachs“. Da sich eine Aufwertung vor Ort aus technischen Gründen als ausgesprochen schwierig erweist, wurde mit der unteren Wasserbehörde die Aufwertung des „Bodenbachs“ im Rahmen einer Ersatzmaßnahme an anderer Stelle vereinbart. Die Projektskizze schlägt hierfür den Abschnitt von der „Brücke Gutenbergstraße bis zur Brücke Brühlstraße“ des „Bodenbachs“ vor, was in etwa dem Verlauf von Grundstück Flurstück Nummer 2256 entspricht. Die Maßnahme wird aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich begrüßt. Der Hinweis des Gutachters, dass es hierfür einer Potenzialanalyse zum Artenschutz bedarf, wird bestätigt. Darüber hinaus wird eine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung vor dem Hintergrund der §§ 30 Bundesnaturschutzgesetz und 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) entlang des betroffenen Abschnitts empfohlen.	**Zu II. Untere Naturschutzbehörde** Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zu 1. Artenschutz Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Grundsätzlich sind die Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Die zeitlichen Vorgaben gelten aus dem Bundesnaturschutzgesetz heraus. Eine Festsetzung hierzu ist nicht erforderlich. Zu 2. Aufwertung des Bodenbachs als Ersatzmaßnahme Nebenstehende Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Maßnahme aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich begrüßt wird. Die Biotoptypenkartierung ist nicht Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und wird an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.	**Kenntnisnahme** **Ergänzung in den Hinweisen** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 10	- 5 - Die im Daten- und Kartendienst hinterlegten Abgrenzungen der gesetzlich geschützten Biotope haben nur deklaratorischen Charakter und die letzte Kartierung liegt fast 15 Jahre zurück. Zwischenzeitlich könnten neue gesetzlich geschützte Biotope entstanden sein.	Siehe Abwägungsvorschlag auf vorheriger Seite.	
	<u>Sonstiges</u> Die Festsetzungen zur Dachbegrünung werden begrüßt. Vor dem Hintergrund der Resilienz der Begrünung, sowie deren Retentionswirkung eignen sich 15 cm Substratdicke noch besser als 12 cm (hierbei handelt es sich nur um eine Empfehlung). Zudem wird empfohlen, zur Begrünung auf eine Mischung aus hitze- und trockenheitsresistenten Kräutern und Gräsern mit einem Sedum-Anteil von unter 30 % zu setzen, um die Wirkung für die lokale Biodiversität zu steigern.	<u>Zu Sonstiges</u> Kenntnisnahme der Empfehlung, die Substratstärke der Dachbegrünung auf 15 cm festzusetzen. Aufgrund der vorangeschrittenen Hochbauplanung und der damit zusammenhängenden Auswirkung auf die Statik, wird der Empfehlung im Sinne einer Anpassung der Festsetzungen nicht gefolgt.	**Kenntnisnahme / Keine Änderung**
	Im Rahmen der Hinweise zur Außenbeleuchtung, wird auf § 21 NatSchG verwiesen. Demnach ist es verboten, die Fassaden aller baulichen Anlagen vom 1. April bis 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu beleuchten.	Ein Verweis auf den § 21 NatSchG wird aufgenommen.	**Ergänzung im Textteil**
	III. **<u>Gewerbeaufsicht</u>** Herr Tobias Bareiss, Tel. 0711 3902-41407	**<u>Zu III. Gewerbeaufsicht</u>**	
	Die Festsetzung für die geplante Festsetzung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als MI ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, der das Plangebiet bereits als Mischbaufläche darstellt. Die Festsetzung entspricht dem vorhandenen Gebietscharakter, der bereits durch eine Gewerbe- und Wohnnutzung geprägt ist. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden die immissionsschutzrechtlichen Gegebenheiten anhand einer Schallimmissionsprognose der Kurz und Fischer GmbH vom 22.08.2024 (Bericht-Nummer: 14562-01) erhoben und in Relation zum Schutzanspruch der geplanten Nutzung beziehungsweise der angrenzenden Bebauung gesetzt.	Die nebenstehenden allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
	Die zugrunde gelegten Annahmen und Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar. Durch den Verkehrslärm wird der gesundheitsgefährdende Bereich erreicht, welcher nach Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes bei Pegeln von größer 60 dB(A) in der Nacht und 70 dB(A) am Tag liegt. Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen sind weitergehende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, die im vorliegenden Fall durch aktive und passive Maßnahmen realisiert werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Schallimmissionsprognose, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist, Annahmen und Ausführungen plausibel und nachvollziehbar sind.	**Kenntnisnahme**
	Es wird angeregt, die in Kapitel 8 genannten Formulierungsvorschläge für den Bebauungsplan entsprechend zu berücksichtigen und in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.	Die in der Schallimmissionsprognose aufgeführten Festsetzungsvorschläge wurden bereits unter Ziffer A9 festgesetzt.	**bereits berücksichtigt**
	Weitere Anregungen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht vorzubringen.		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 10	- 6 - IV. **Amt für Geoinformation und Vermessung** Frau Lisa Maria Nagel, Tel. 0711 3902-41281 Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten. Es wird empfohlen, den Plan in diesem Punkt noch zu ergänzen. V. **Straßenbauamt** Herr Jürgen Bunz, Tel. 0711 3902-44429 Das Plangebiet befindet sich im Verknüpfungsbereich (ODV) der Landesstraße 1207. Vom Straßenbauamt werden aus betrieblichen Gründen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Es wird jedoch gebeten, die in § 22 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg definierten öffentlichen Belange zu beachten. Nachdem der Planbereich die L 1207 tangiert und es sich hierbei um eine klassifizierte Straße in der Baulast des Landes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart angehört werden. VI. **Straßenverkehrsamt** Frau Sarah Brlekovic, Tel. 0711 3902-43242 Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine Einwendungen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr zu erwarten. Nachfolgend die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Reutlingen (Herr Christina Bonnaire, Telefon: 0711 / 3990-670, E-Mail: christian.bonnaire@polizei.bwl.de): „Zum aktuellen Planungsstand sind noch keine polizeilich relevanten Punkte betroffen. Es sind keine konkreten Aussagen zur verkehrlichen Anbindung gemacht. Daher verzichten wir hier auf eine förmliche Stellungnahme.“	**Zu IV. Amt für Geoinformation und Vermessung** Kenntnisnahme. Der zeichnerische Teil wird entsprechend den nebenstehenden Empfehlungen hinsichtlich Quellenangabe und Copyright redaktionell ergänzt. **Zu V. Straßenbauamt** Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme ist unter Nummer 11.1 der vorliegenden Abwägungstabelle aufgeführt. **Zu VI. Straßenverkehrsamt** Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwendungen bestehen und keine erheblichen Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr zu erwarten sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum aktuellen Planungsstand noch keine polizeilich relevanten Punkte betroffen sind und daher auf eine förmliche Stellungnahme verzichtet wird.	**Kenntnisnahme** **Redaktionelle Ergänzung im Planteil** **Kenntnisnahme** **bereits berücksichtigt** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	- 7 -		
zu 10	VII. **Nahverkehr/ Infrastrukturplanung** Frau Sandra Schlosser, Tel. 0711 3902-44710 Das Plangebiet ist durch die Lage direkt am Bahnhof gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans vollständig erschlossen. Es bestehen keine Einwände.	**Zu VII. Nahverkehr/ Infrastrukturplanung** Kenntnisnahme.	**Kenntnisnahme**
	VIII. **Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen** Herr Fabian Queisser, Tel. 0711 3902-44557 Die Bestandssituation sollte die folgenden Punkte bereits abdecken:	**Zu VIII. Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen**	
	1. Löschwasserversorgung Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.	Zu 1. Löschwasserversorgung Die nebenstehenden Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.	**Berücksichtigung außerhalb BP**
	2. Flächen für die Feuerwehr Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vorzusehen. Die fahrbahnbegleitende Bepflanzung und Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 1 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind.	Zu 2. Flächen für die Feuerwehr Die nebenstehenden Ausführungen zu Flächen für die Feuerwehr werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.	**Berücksichtigung außerhalb BP**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 10	- 8 - Zwischen den anzuleiternden Stellen und den Stellflächen dürfen sich keine Hindernisse (zum Beispiel Bäume, Sträucher, bauliche Anlagen, Beleuchtungen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Gräben, Mauern usw.) befinden, da sie den Einsatz des Rettungsgerätes behindern oder gegebenenfalls nicht möglich machen. Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten. IX. **Abfallwirtschaftsbetrieb** Frau Jasmin Köller, Tel. 0711 3902-44750 Belange des Abfallwirtschaftsbetriebes Esslingen sind durch die Planung nicht betroffen. X. **Untere Abfallrechtsbehörde** Herr Jochen Göltl, Tel. 0711 3902-46145 In den vorliegenden Unterlagen findet sich ein Hinweis auf die Durchführung des Erdmassenausgleichs nach § 3 Absatz 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz. Auf den Erlass des Umweltministeriums vom 23.09.2021, wonach eine Nichtprüfung des Erdmassenausgleichs als kompletter Abwägungsfehler zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen kann, wird verwiesen. Nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – „Kommunales Flächenmanagement“ kann es sinnvoll sein, bereits bei den Vorplanungen und vorbereitenden Maßnahmen einen Erdmassenausgleich zu berücksichtigen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Lage des Geländes sollte der geplante Erdmassenausgleich im Plangebiet umsetzbar sein. Da noch keine konkreten Maßnahmen bekannt sind, kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme zum geforderten Erdmassenausgleich abgegeben werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Stephan Blank	Siehe Abwägungsvorschlag auf vorangegangener Seite. **Zu IX. Abfallwirtschaftsbetrieb** Kenntnisnahme. **Zu X. Untere Abfallrechtsbehörde** In den Hinweisen im Textteil unter Ziffer „C3 Abfallverwertungskonzept / Bodenschutzkonzept“ wurde der entsprechende Hinweis auf die Durchführung des Erdmassenausgleiches nach § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz bereits berücksichtigt.	**Kenntnisnahme** **bereits berücksichtigt**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11.1	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Datum 17.10.2024 Name Christoph Arnold Durchwahl 0711 904-12136 Aktenzeichen RPS21-2434-140/6/2 (Bitte bei Antwort angeben) Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Herrn Jérôme Amiguet Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Nur per E-Mail an: j.amiguet@baldaufarchitekten.de Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung“, Stadt Wernau (Neckar) HIER: Verfahren nach § 13 a BauGB, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr E-Mail-Schreiben vom 26.09.2024 Sehr geehrter Herr Amiguet, sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen **entwickelten Bebauungsplan** gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 11.1	- 2 - **Raumordnung** Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken geäußert. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHVAnl), den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und den Regionalplan Stuttgart (RegP S) zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung und die Lage des Plangebiet in einem Gebiet HQ_{extrem} weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Wir regen an, die Begründung, die ja bereits Ausführung zu Hochwasser und Starkregen enthält, entsprechend mit den maßgeblichen Festlegungen der BRPHVAnl zu ergänzen. Durch die Planung werden auch regionalplanerische Zielfestlegungen und Grundsätze berührt. <u>Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen</u> Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.6 (G) Regionalplan Stuttgart. <u>PS 3.3.6 (G):</u>	**Zu Raumordnung** Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken geäußert werden. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung wurden in der Begründung zum Bebauungsplan bereits thematisiert. Auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser wird in der Begründung verwiesen. Die regionalplanerischen Zielfestlegungen und Grundsätze werden im Kapitel „3.1 Regionalplan“ redaktionell ergänzt.	**Kenntnisnahme** **bereits berücksichtigt** **Ergänzung in der Begründung** **Ergänzung in der Begründung**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 11.1	- 3 - *„Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.“* Standorte für P+R-Anlagen(VRG) PS 4.1.3.2.6 (Z): *„Durch System verknüpfende Maßnahmen und eine Verbesserung der Schnittstellen soll die Integration des öffentlichen Personennahverkehrs in das Gesamtverkehrssystem verbessert und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unterstützt und ausgeweitet werden. Hierzu werden die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Standorte für P+R-Anlagen als Vorranggebiete „Standort für P+R“ (VRG) festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion P+R nicht vereinbar sind.“* Im Hinblick darauf, dass der eigentliche P+R-Parkplatz des Bahnhofs Wernau nördlich der Bahngleise liegt, und die Fläche des abgerissenen Bahnhofsgebäudes nur interimistisch als Parkplatz genutzt wurde, sehen wir keinen Zielverstoß gegen den Plansatz. **Anmerkung:** Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: **Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)** Frau Indra Blanke, ☎Tel.: 0711-904-12112, ✉ Indra.Blanke@rps.bwl.de **Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)** Herr Raimund Butscher, ☎ Tel.: 0711/904-12420, ✉ Raimund.Butscher@rps.bwl.de **Abt. 3 – Landwirtschaft** Frau Cornelia Kästle, ☎ 0711/904-13207, ✉ Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de	Siehe Abwägungsvorschläge auf vorangegangener Seite. Die Ansprechpartner der weiteren Abteilungen werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 11.1	- 4 - **Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen** Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de **Abt. 5 – Umwelt** Frau Birgit Müller, ☎ 0711/904-15117, ✉ Birgit.Mueller@rps.bwl.de **Abt. 8 – Denkmalpflege** Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de **Hinweis:** Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen gez. Christoph Arnold	Die Ansprechpartner der weiteren Abteilungen werden zur Kenntnis genommen. Der Erlass zur Koordination in Bauleitplanverfahren wurde bei der Offenlage bereits berücksichtigt. Nach in Kraft treten des Bebauungsplanes wird dem RP Stuttgart für die Aufnahme in das Raumordnungskataster eine Mehrfertigung der Planung übersandt.	**Kenntnisnahme** **bereits berücksichtigt** **Berücksichtigung**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11.2	**Von:** Grothe, Karsten (RPS) <Karsten.Grothe@rps.bwl.de> **Gesendet:** Freitag, 8. November 2024 10:05 **An:** Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> **Cc:** Mack, Marina (RPS) <Marina.Mack@rps.bwl.de> **Betreff:** 2024-11-08 STN Abt 4 ES_Wernau_eBPL_Bahnhofsvorplatz_2.Änd._L1207 Az. RPS42-2511-295/93/1 Sehr geehrte Damen und Herren, die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben Stellung. • Das Planungsgebiet befindet sich im OD/V -Verknüpfungsbereich - der Landesstraße L 1207. Nach § 22 Abs. 1. StrG ist hier ein Anbauabstand von 20 m für Hochbauten jeder Art, gemessen am äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Dieser Abstand gilt gemäß § 22 Abs. 5 StrG auch für Werbeanlagen jeglicher Art. Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße nicht abgelenkt oder durch die Beleuchtung geblendet werden.	Die nebenstehenden Ausführungen zum Thema Anbauabstand zu Landesstraßen und die Zustimmung einer Reduzierung dieses Abstandes, aufgrund der Bestandsbebauung auf den Nachbargrundstücken, auf 12 m, wird in den Hinweisen im Textteil redaktionell ergänzt.	**Ergänzung in den Hinweisen**
	• Gemäß vorliegender Unterlagen soll der Anbauabstand am Bahnhofsvorplatz zur Landesstraße auf 12 m reduziert werden. Aufgrund der Bestandsbebauung auf den Nachbargrundstücken mit weniger Abstand zur Landesstraße durch das genehmigte Baufenster vom 01.10.1976 im Bebauungsplans „Bahnhofsvorplatz“ wird einer Reduzierung des Anbauabstands auf 12 m zugestimmt.		
	• Neue Anschlüsse an die L 1207 sind unzulässig. Das Planungsgebiet wird weiterhin über die Gemeindestraße, hier Bahnhofsplatz, erschlossen.	Kenntnisnahme. Es sind keine Anschlüsse an die L 1207 geplant.	**Kenntnisnahme**
	• Hohe Baugeräte sowie Arbeitsmaterialien dürfen während der Bauarbeiten nicht innerhalb der Grenzen der öffentlichen Verkehrsstraße aufgestellt bzw. gelagert werden. Die Verkehrssicherheit auf der L 1207 muss stets gewährleistet sein.	Kenntnisnahme. Die Verkehrssicherheit wird im Zuge der Bauausführung gewährleistet. Kenntnisnahme.	**Berücksichtigung außerhalb BP** **Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 11.2	• Lärmschutzmaßnahmen bleiben allein Sache des Antragstellers. • Wir bitten alle aufgeführten Punkte in den schriftlichen sowie zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. • Sofern Änderungen am Bebauungsplan vorgesehen sind, sind diese vorher mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.3, abzustimmen. Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen gez. Karsten Grothe _____ Baden-Württemberg Regierungspräsidium Stuttgart _____ **Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen** Referat 42 Industriestraße 5 70565 Stuttgart Telefon: 0711 904 - 14242 Telefax: 0711 904 - 14090 Mail FPS:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de Mail: Karsten.Grothe@rps.bwl.de	Die bebauungsplanrelevanten Themen, wie z.B. die Anbaubeschränkung, werden im Textteil in den Hinweisen redaktionell aufgenommen. Als nächster Verfahrensschritt ist geplant, den Satzungsbeschluss zu fassen. Die Planungen bleiben gemäß dem Entwurf unverändert.	**Ergänzung in den Hinweisen** **Berücksichtigung**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11.3	LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N. Datum 29.10.2024 Name Zeynep Sagol Durchwahl 0711 904-45106 Aktenzeichen RPS83-1-255-14/737/2 (Bitte bei Antwort angeben) Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart Kr. Esslingen, Wernau (Neckar), Gmk. Wernau, BPL "Bahnhofsvorplatz - 2. Änderung" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte: • „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung“ (Listen-Nr. 1M, ADAB-Id. 100382170); Prüffall	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet im Bereich des denkmalrelevanten Objektes „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung“ (Listen-Nr. 1M, ADAB-ld- 100382170); Prüffall. In den Hinweisen im Textteil wird ein entsprechender Passus aufgenommen.	**Kenntnisnahme** **Ergänzung der Hinweise**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 11.2	- 2 -  Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geprüft ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Dazu bietet das LAD den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (https://www.denkmalpflege-bw.de/geschichte-auftrag-struktur/archaeologische-denkmalpflege/rettungsgrabungen). Zweck der Voruntersuchungen ist es, die noch ausstehende Prüfung auf Kulturdenkmaleigenschaft vorzunehmen. Danach ergeben sich zwei Möglichkeiten. 1) Die vermutete Kulturdenkmaleigenschaft bestätigt sich nicht. Dann bestehen gegen die Planung keine denkmalfachlichen Bedenken mehr.	Unter Ziffer „C1 Kulturdenkmal“ werden die Hinweise im Textteil des Bebauungsplans entsprechend nebenstehender Ausführungen, redaktionell ergänzt.	**Ergänzung der Hinweise**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 11.2	- 3 - 2) Die vermutete Kulturdenkmaleigenschaft bestätigt sich. Ein Festhalten am aktuellen Planungsentwurf würde zur Zerstörung des Kulturdenkmals führen. In diesem Fall wären denkmalerhaltende Planungsalternativen in Betracht zu ziehen. Andernfalls wäre der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Rettungsgrabungen erfolgen i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf dessen Kosten beauftragt wird. Dabei gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen solcher Rettungsgrabungen ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie können mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Modalitäten einer Rettungsgrabung sind in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das LAD, zu klären. Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Herr Dr. Martin Thoma, Tel. 0162/2988294, Email martin.thoma@rps.bwl.de Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Zeynep Sagol M.A. Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.	Unter Ziffer „C1 Kulturdenkmal“ werden die Hinweise im Textteil des Bebauungsplans entsprechend nebenstehender Ausführungen, redaktionell ergänzt. Kenntnisnahme, dass seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken bestehen. Kenntnisnahme.	**Ergänzung der Hinweise** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br. Per E-Mail Datum 22.10.2024 Name Mirsada Gehring-Krso Durchwahl 0761 208-3047 Aktenzeichen RPF9-4700-48/61/2 (Bitte bei Antwort angeben) Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart j.amiguet@baldaufarchitekten.de 442-001 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung", Stadt Wernau (Neckar), Landkreis Esslingen; hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 26.09.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	**Zu 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** Zu 1.1 Geologie Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 12	- 2 - 1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. Bodenkunde Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. **2. Angewandte Geologie** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Dieser überlagert vermutlich das im tieferen Untergrund anstehende Festgestein der Trossingen-Formation.	Zu 1.2 Geochemie Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 1.3 Bodenkunde Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bereits angehört. **Zu 2. Angewandte Geologie** Zu 2.1 Ingenieurgeologie Die nebenstehenden geotechnischen Hinweise werden in den Hinweisen im Textteil unter Ziffer „C12 Geologie“ redaktionell ergänzt.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **bereits berücksichtigt** **Ergänzung der Hinweise**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 12	- 3 - Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die nebenstehenden geotechnischen Hinweise werden in den Hinweisen im Textteil unter Ziffer „C12 Geologie“ redaktionell ergänzt.	**Ergänzung der Hinweise**
	2.2. Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Im Plangebiet muss bei Tiefbauarbeiten mit artesisch gespanntem Grundwasser gerechnet werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Zu 2.2 Hydrogeologie Kenntnisnahme der Hinweise. Der nebenstehende Hinweis zum Grundwasser wird unter Ziffer „C10 Grundwasserschutz“ in den Hinweisen im Textteil redaktionell ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aktuell keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB stattfindet.	**Kenntnisnahme** **Ergänzung der Hinweise** **Kenntnisnahme**
	2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Zu 2.3 Geothermie Kenntnisnahme zu den Hinweisen zum Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“.	**Kenntnisnahme**
	2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zu 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Kenntnisnahme, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 12	- 4 - **3. Landesbergdirektion** 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. **Allgemeine Hinweise** **Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologie-datengesetz (GeoIDG)** Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. **Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet** Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Mit freundlichen Grüßen gez. Mirsada Gehring-Krso	**Zu 3. Landesbergdirektion** <u>Zu 3.1 Bergbau</u> Kenntnisnahme, dass das Plangebiet sich in keinem aktuellen Bergbaugebiet befindet oder von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen betroffen ist. Die **Allgemeinen Hinweise** werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	**Von:** Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org> **Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2024 11:23 **An:** Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> **Betreff:** Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung" in Wernau **Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung“ in Wernau; Ihr Schreiben vom 26.09.2024; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrter Herr Amiguet, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Bahnhofsvorplatz – 2. Änderung“ in Wernau. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth Referentin für Regional- und Bauleitplanung borth@region-stuttgart.org Tel. +49 711 22759-930 Kontaktzeiten: Montag bis Donnerstag **Verband Region Stuttgart** Kronenstraße 25 70174 Stuttgart www.region-stuttgart.org	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen. Dem Verband Region Stuttgart wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar überlassen.	**Kenntnisnahme** **Berücksichtigung**